

Nach den technokratischen Thesen seien Recht wie Staat sogenannten technologischen Sachzwängen unterworfen und müsse die Technik als solche als Gegenstand der rechtlichen Regelung angesehen werden. Allen Ernstes wurde behauptet, der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen sowohl in der kapitalistischen wie in der sozialistischen Rechtsordnung sei ein Beweis für die juristische Konvergenz beider Systeme.⁷

Soweit aber beispielsweise in einer rechtlichen Regelung die Verwirklichung technischer Erkenntnisse eine Rolle spielt, so sind niemals die technischen Erkenntnisse oder die Technik Regelungsgegenstand der Rechtsnormen, sondern das zur Realisierung der technischen Erkenntnisse notwendige Verhalten der Menschen.

Die Technik existiert nie an sich, sondern nur unter bestimmten Produktions- und Eigentumsverhältnissen, sie wirkt nur, weil handelnde Menschen sie wirken lassen.

In der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob Normen, die Kompetenzregelungen, Begriffe usw. enthalten, auch als Verhaltensregeln aufgefaßt werden können.⁸

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß solche Regelungen stets einen indirekten Bezug zum Handeln haben. Zwar ist z. B. die Regelung von Kompetenzen keine unmittelbare Regelung, wie ein Normadressat sich verhalten soll, sondern in welchen Dimensionen — räumlich, zeitlich, personell usw. — ein bestimmtes Verhalten entwickelt werden soll. Insofern ist aber auch eine die Kompetenz regelnde Norm eine (wenngleich mittelbare) Verhaltensnorm.⁹ Mittelbare Verhaltensregelung liegt auch bei jenen Normen vor, die Fristenvorschriften enthalten, Organisationsstrukturen regeln oder Standards und Begriffe festsetzen.

Gegenstand rechtsnormativer Verhaltensregeln ist ein gesellschaftliches Verhalten.^{10 11} Das Verhalten ist gesellschaftlich, weil es als Bestandteil gesellschaftlicher Verhältnisse, die ihrerseits Produkt tätiger, handelnder Menschen sind, existiert.¹¹ Bei der rechtsnormativen Regelung interessiert demnach nie das Verhalten an sich, also niemals gesellschaftlich losgelöst. Bürgerlich-juristische Verhaltens- und Handlungslehren, die so etwas annehmen, verdecken nur den wahren Sachverhalt. Wie das Verhalten von den gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt, so ist auch die rechtsnormative Regelung des Verhaltens von den politischen und sozialen Bedingungen, vom Wesen der Produktionsverhältnisse, vom Klasseninhalt der politischen Macht und der Demokratie bestimmt.

Im bürgerlichen Staat ist, entsprechend der Trennung des Produkts vom Produzenten und dem hieraus folgenden bürokratischen Zentralismus, die Rechtsnorm ein Befehl zur Unterordnung unter die dem einzelnen fremde Gewalt der Ausbeu-

7 Vgl. U. Klug, *Juristische Logik*, (West-)Berlin/Heidelberg/New York 1966, S. 159.

8 Zu den einzelnen Standpunkten, die dazu in der UdSSR vertreten werden vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. I, Berlin 1974, S. 259.

9 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, a. a. O., S. 356 f.; die Autoren kommen hier, wenn auch mit etwas anderer Begründung, zum gleichen Ergebnis.

10 W. Grahn behauptet dagegen, Rechtsnormen würden auch natürliche Zusammenhänge widerspiegeln; seine Beweisversuche sind aber nicht überzeugend (vgl. W. Grahn, a. a. O., S. 82 ff.).

11 Vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. I, Berlin 1961, S. 422 f.